ENRO
Ludwigsfelde Netz GmbH

Abwicklung der Netznutzung und Datenaustausch [1]

1 Der Netznutzer teilt dem Netzbetreiber jede An-/Abmeldung zu einem Bilanzkreis unter Angabe der erforderlichen Daten in elektronischer Form mit. Das Format und die Einzelheiten der Kundenwechselprozesse orientieren sich an der **VDN-Richtlinie „Datenaustausch und Mengenbilanzierung“** (DuM-Richtlinie) sowie an der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate (GPKE) vom 11. Juli 2006 (BK6-06-009)[2]Soweit beim Datenaustausch von den Vorgaben der GPKE abgewichen wird, werden die technischen Einzelheiten des Datenaustauschs gesondert zwischen den Vertragspartnern festgelegt

2 Die An- und Abmeldung der Entnahmestelle zum einem Bilanzkreis kann grundsätzlich nur mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Folgemonats erfolgen. Die An-/Abmeldung muss gemäß § 14 Abs. 4 StromNZV ordnungsgemäß und vollständig sein. Der Netzbetreiber darf eine nicht ordnungsgemäße oder nicht vollständige Meldung nur zurückweisen, wenn die Entnahmestelle anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam.

3 Der Netzbetreiber bestätigt dem Netznutzer nach Maßgabe der Vorgaben der GPKE[3] die dem jeweiligen Bilanzkreis neu zugeordneten Entnahmestellen. Die Bestätigung erfolgt durch Aufnahme der für die Netznutzung erforderlichen kundenspezifischen Daten in die Anlage „**Entnahmestellen“**.

Mit der Bestätigung sind die Zuordnung und damit die Veränderung eines Bilanzkreises für den Netzbetreiber und den Netznutzer verbindlich. Alle Angaben, die die Bilanzkreiszuordnung betreffen, werden in die Anlage „**Entnahmestellen“** aufgenommen. Eine Ablehnung der Zuordnung einer Entnahmestelle wird der Netzbetreiber begründen.

4 Für Entnahmestellen ohne Lastgangmessung ordnet der Netzbetreiber das entsprechende Lastprofil zu und stellt für jede Entnahmestelle eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Dem Netznutzer steht das Recht zu, unplausiblen Prognosen zu widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose zu unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage **„Regelung zur Handhabung von Lastprofilen“**. In begründeten Ausnahmefällen können Netzbetreiber und Netznutzer gemeinsam die Jahresprognose auch unterjährig anpassen.

5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Netznutzer die Änderung des Ver-

---

[1] Will der Netznutzer die nachfolgend beschriebenen Aufgaben nicht selbst wahrnehmen, kann er diese vollständig auf den Lieferanten übertragen, Die Verantwortlichkeit des Netznutzers für die Erfüllung dieser Aufgaben bleibt unberührt.

[2] Die GPKE sind in erster Linie auf Kundenwechselprozesse in Lieferantenrahmenverträge zugeschnitten. Bei der Abwicklung der Netznutzung empfiehlt es sich schon aus verfahrenstechnischen Gründen, keine davon abweichenden Geschäftsprozesse und Datenformate anzuwenden, soweit diese auch für alle Marktpartner von Netznutzungsverträgen sachgemäß sind.

[3] Siehe Fußnote 3.

fahrens mit einer Frist von 3 Monaten und die Änderung bzw. Zuordnung der Lastprofile mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats in Textform mit.[4]

6 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

7 Für nach Lastprofilen belieferte Entnahmestellen teilt der Netzbetreiber dem Netznutzer die Daten spätestens 28 Tage nach Sollablesetermin mit. Für Entnahmestellen mit registrierender ¼-h-Lastgangmessung teilt der Netzbetreiber die Daten für die Netzentgeltabrechnung werktäglich mit, soweit vereinbart; bei monatlicher Ablesung spätestens zum 8. Werktag des auf die Lieferung folgenden Monats[5].

8 Der Netzbetreiber übermittelt die für die Verbrauchsabrechnung und Bilanzierung relevanten Leistungswerte (Registrierende Leistungsmessung) und Verbrauchsmengen (Standard-Lastprofile) innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen an den Netznutzer. Der ist verpflichtet, die übermittelten Werte unverzüglich zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass der Bilanzkreisverantwortliche seinerseits die erforderliche Prüfung fristgerecht durchführt. Wenn Einwände bestehen, hat der Netznutzer dem Netzbetreiber dies unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Netznutzer die Anzeige, gelten die Leistungswerte für die Bilanzkreisabrechnung als genehmigt. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die für die Bilanzierung bzw. für die Bilanzkreisabrechnung relevanten Daten rechtzeitig an den Übertragungsnetzbetreiber und ggf. an den Bilanzkreisverantwortlichen[6] zu übermitteln.[7]

9 Die Vertragspartner werden alles Erforderliche und Zumutbare tun, um den Übertragungsnetzbetreiber bei der Erfüllung seiner Verpflichtung aus § 8 Abs. 2 StromNZV für die Bilanzkreisabrechnung zu unterstützen[8]. Nach Verabschiedung entsprechender Regelungen in der DuM-Richtlinie wird der Vertrag entsprechend angepasst.

---

[4] Innerhalb der 3-Monats-Frist sollte eine Abstimmung zwischen Netzbetreiber und Netznutzer über die Handhabung und Überleitung zum neuen Verfahren erfolgen.

[5] Vgl. GPKE – Anhang, Tabelle 24 Nr. 1.

[6] Der Netzbetreiber und der Netznutzer legen den Verteiler für die Daten einvernehmlich fest.

[7] Regelmäßig wird eine Vereinbarung zwischen Verteilungsnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber über den Datenaustausch getroffen. Für die Bilanzkreisabrechung benötigt der Übertragungsnetzbetreiber die Summenlastganglinie aller Kunden je Bilanzkreis, einschließlich der Kunden, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden.

[8] Zu dieser Frage findet aktuell ein Konsultationsverfahren bei der Bundesnetzagentur statt (BK6-07-002). Bis zum Abschluss des Verfahrens gilt folgendes: Die in § 8 Abs. 2 Satz 5 StromNZV festgelegte 2-monatige Frist, innerhalb der die Übertragungsnetzbetreiber die Bilanzkreisabrechnung durchführen müssen, ist wesentlich kürzer als die bisherige Praxis. Die verkürzte Zeitspanne muss daher zwischen der Datenlieferung durch die Verteilungsnetzbetreiber einerseits und der nachfolgenden Abrechnung der Übertragungsnetzbetreiber gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen andererseits neu aufgeteilt werden. Die Übertragungsnetzbetreiber haben daher bei der Regulierungsbehörde einen Antrag auf Verlängerung der Abrechnungsfrist gestellt. Soweit dem Antrag entsprochen wird, soll in der zur Verfügung stehenden Zeit geklärt werden, wie sich der oben angesprochene Prozess einer vollständigen und verbindlichen Datenlieferung mit anschließender Abrechnung verkürzen lässt. Es wird empfohlen, bis zum Abschluss des Konsultationsverfahrens Kapitel 4 der VDN-Richtlinie „Datenaustausch und Mengenbilanzierung“ (DuM) einschließlich der dort beschriebenen Clearingprozesse anzuwenden.